

Ebenso ist es unzulässig, Aussagen von Beschuldigten, die sie zu ihrer Entlastung vortragen, als sogenannte Schutzbehauptungen zurückzuweisen ohne zu belegen, daß diese Aussagen unwahr sind.

So ist es beispielsweise nicht zulässig, Angaben von Beschuldigten über in der BRD und Westberlin ausgeübte berufliche Tätigkeiten als sogenannte Scheinarbeitsverhältnisse des amerikanischen Geheimdienstes zu deklarieren, wenn dazu weder operativ gesicherte noch anderweitige Überprüfungen vorliegen. Das gleiche trifft zu für Aussagen von sogenannten ASA, da sie ihr Wissen über maritime Ausrüstungen aus Büchern, Filmen bzw. durch das Warenangebot auf diesem Gebiet in der BRD erworben hatten. Diese Aussagen wurden negiert, und seitens der vorgangsführenden Mitarbeiter wurden nur Aussagen dahingehend zugelassen, daß dieses Wissen der Beschuldigten durch eine Ausbildung beim amerikanischen Geheimdienst erworben worden ist.